

Kreistagsdrucksache Nr. 036/19

AZ. GB 2/A 20

Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 2. Bericht zur Umsetzung

Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 10.04.2019

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) tritt in vier Reformstufen im Zeitraum von 01.01.2017 bis 01.01.2023 in Kraft. Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

In Baden-Württemberg wurden die Stadt- und Landkreise durch das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG SGB IX) auch in Zukunft zum zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Damit verbunden ist die Erwartung des Landes, dass das neue Vertragsrecht für die Fachleistungen rechtzeitig zum 01.01.2020 umgesetzt werden kann. Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionsbezogenen Fürsorgeprinzip hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht. Die Eingliederungshilfe wird sich zukünftig auf Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen konzentrieren. Hierzu wird das Recht der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 01. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst, und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Die existenzsichernden Leistungen bleiben weiter in der Sozialhilfe (SGB XII) verortet.

Bereits zum 01.01.2018 trat das neue Vertragsrecht für Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Teil 2 Kapitel 8 SGB IX) in Kraft. Auf dieser Grundlage verhandeln die Leistungserbringer und Leistungsträger unter Mitwirkung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene mit dem Ziel, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 01.01.2020 die vertraglichen Grundlagen bereits vorliegen. Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem Landkreis Tübingen als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe vorliegen. In dieser Vereinbarung sind mindestens zu regeln:

- Die Leistungen (Inhalt, Umfang, Qualität einschließlich deren Wirksamkeit)
- Die Vergütungen der Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach Vorliegen des (Landes-) Rahmenvertrages besteht aufgrund des kurzen Umsetzungszeitraums weiterer, erheblicher Handlungsbedarf. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bereiten sich die Beteiligten auf der kommunalen Ebene zielstrebig auf die Umsetzung der 3. Reformstufe zum 01.01.2020 vor.

Die Verwaltung hat bereits in der Kreistagssitzung am 14.03.2018 umfassend zu den Inhalten und Auswirkungen des BTHG berichtet (KTDS 030/18). Daneben wurde in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschuss am 21.11.2018 (KTDS 118/18) darüber informiert, wie im Landkreis Tübingen Strukturen geschaffen werden können, die „inklusives Arbeiten“ im Sinne des BTHG fördern und ermöglichen.

Mit diesem zweiten Bericht soll aufbauend auf die bisherigen Informationen der aktuelle Umsetzungsstand und die seitherige Entwicklung im Bereich BTHG sowie die Fortentwicklung des Konzepts zur Verbesserung von individualisierten Arbeitsmarktzugängen von Menschen mit Behinderung beschrieben werden.

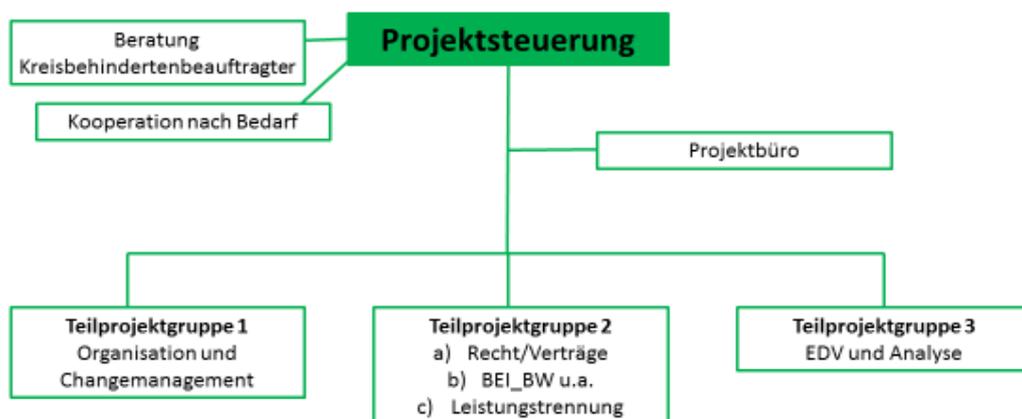
Projektstruktur innerhalb der Landkreisverwaltung:

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG hat sich die Verwaltung entschlossen, die nötigen Aufgaben seit 12/2018 in einer Projektstruktur zu erledigen. Die Komplexität der Fragestellungen, begrenzte Ressourcen, die bereichsübergreifende Betroffenheit mehrerer Verwaltungseinheiten und die Anforderung ganz neue Lösungen zu entwickeln führten zu dieser Entscheidung.

Während in der Projektsteuerung die Verantwortung für das Gesamtprojekt liegt, arbeiten drei Teilprojektgruppen parallel an unterschiedlichen Fragen mit den Schwerpunkten Organisation und Changemanagement, Recht, Verträge, neues Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, Trennung von Leistungen sowie technische Umsetzung und Analyse.

Im laufenden Prozess berät der Kreisbehindertenbeauftragte alle Einheiten. Punktuell kooperieren die Projektbeteiligten mit anderen Akteuren und beziehen in den Teilprojektgruppen Expert*innen aus anderen Fachbereichen wie z.B. der Abteilung Personal und Organisation mit ein. Daneben werden sozialplanerische Fragestellungen zur vorhandenen Angebotsstruktur mit bearbeitet.

Projektziel ist es, allen Anspruchsberechtigten im Landkreis Tübingen zum 01.01.2020 die ihnen zustehenden Leistungen nach neuer Rechtsgrundlage fehlerfrei und rechtzeitig zukommen zu lassen. Zur Erreichung des Ziels sind umfangreichen Vorüberlegungen und Vorarbeiten nötig. In das Projekt sind Geschäftsbereichsleitung, Abteilungsleitung sowie mehrere Sachgebietsleitungen und Mitarbeitende der Sozialabteilung eingebunden.



Die Neuausrichtung des BTHG macht sowohl auf Kostenträgerseite, als auch bei den Leistungserbringern eine grundlegende Haltungsänderung erforderlich.

Die Rolle der Leistungserbringer wird sich durch die vom Gesetzgeber eingeführten verstärkten Steuerungs- und Kontrollfunktionen des Kostenträgers und durch das neue einheitliche

Bedarfsermittlungsverfahren, welches alleine in die Hände des Eingliederungshilfeträgers gelegt ist, verändern.

Schwerpunktt Themen Teilprojekt 1:

Die Mitarbeitenden des Eingliederungshilfeträgers müssen über die neue personenzentrierte Ausrichtung der Hilfen und neue gesetzliche Aufträge wie z.B. eine verstärkte Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung gegenüber Antragsteller*innen, die Bereitstellung barrierefreier Informationsangebote und die verstärkte Ausrichtung der Hilfen in den jeweiligen Sozialraum hinein ebenfalls eine grundlegend neue Haltung zur Aufgabe entwickeln.

Über den Haushaltsplan 2019 hat der Kreistag sowohl für das Fallmanagement, als auch für den Beratungs- und Sozialdienst und den Bereich Grundsicherung/Hilfen nach SGB XII zusätzliche Stellen beschlossen. In der Einheit Beratungs- und Sozialdienst sind derzeit fünf Mitarbeitende beschäftigt. Das Team wird sich in Kürze um weitere fünf Mitarbeitende auf vier Vollzeitstellen erweitern. Hier ergeben sich intensive Einarbeitungs- und Fortbildungsbedarfe.

Das Management dieser Veränderungen und die Bewertung der gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der Gesamtorganisation sind zentrale Aufgaben in Teilprojekt 1. Über die durchgängige Beteiligung der Abteilung Personal und Organisation, sowie der Abteilung Eigenprüfung und des Personalrats sind die unterschiedlichen Perspektiven in die Projektarbeit integriert.

Schwerpunktt Themen Teilprojekt 2:

Die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Einführung der neuen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren und des neuen Bedarfsermittlungsinstruments sowie die Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen in den bisher stationären Wohnformen stehen im Fokus. Daneben ist hier die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben verortet.

Über die Intention des BTHG, die Eingliederungshilfe weiter zu entwickeln und – ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention - aus dem Fürsorgerecht in ein modernes personenzentriertes Teilhaberecht zu überführen, folgt der Wegfall der bisherigen Unterscheidung von ambulanten und stationären Wohnformen.

Da nur die behinderungsbedingte Leistung als Fachleistung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 SGB IX) zählt und die bisherigen Leistungen für den Lebensunterhalt im Rechtskreis SGB XII verbleiben, müssen diese existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 von den Fachleistungen getrennt ermittelt und gewährt werden.

Für den Bereich der bisherigen stationären Einrichtungen ergeben sich daraus wichtige Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen.

Die Angemessenheit der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt sich in der bisher stationären Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII im Unterschied zu sonstigen Wohnungen nicht auf der Grundlage der Prüfung, ob die Miethöhe angemessen ist und die im Landkreis Tübingen geltenden Mietobergrenzen eingehalten sind.

Die Angemessenheit bemisst sich vielmehr künftig nach der Höhe der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des zuständigen Sozialhilfeträgers. Der Durchschnitt ist aus den tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete zu bilden. Seit Anfang März 2019 liegen hierzu ausführliche Anwendungshinweise des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor.

Die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich – der Stadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen - wurden in der Zwischenzeit ermittelt.

Mit einem Rechentool sollen nun die Kosten für die Unterkunft bzw. Flächen für Fachleistungen ermittelt werden.

Die weitere Vorgehensweise zur Ermittlung der Unterkunftskosten und der Fachleistungen wird in der Arbeitsgruppe Rahmenvertrag SGB IX geklärt, in der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und örtlichen Eingliederungshilfeträger vertreten sind. In der Folge schließt der örtliche Eingliederungshilfeträger dann mit seinen Vertragspartner*innen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX.

Bedarfsfeststellungsinstrument (BEI BW):

Um den individuellen Rehabilitationsbedarf einheitlich und überprüfbar zu ermitteln, sollen künftig systematische Arbeitsprozesse und ein standardisiertes Arbeitsmittel (= Instrument) zur Anwendung kommen (§ 13 SGB IX). Das Instrument hat eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung zu gewährleisten.

Die neue Bedarfsermittlung ist das Herzstück des Gesamtplanverfahrens, um die Assistenz mit den Leistungsberechtigten personenzentriert zu planen und die entsprechenden Leistungen festzustellen.

Im Dezember 2018 startete eine sechsmonatige Erprobungsphase welche durch die Evangelische Hochschule Ludwigsburg wissenschaftlich begleitet wird. Der Landkreis Tübingen beteiligt sich mit 32 anderen Stadt- und Landkreisen aus Baden-Württemberg an der Erprobung. Jeder teilnehmende Kreis führt die Bedarfsermittlung bei mindestens fünf leistungsberechtigten Personen durch. Die Ergebnisse der Erprobungsphase werden in eine Arbeitsgruppe auf Landesebene eingebracht und bewertet. Zeitlich ist der Beginn der Echtphase im Herbst 2019 geplant.

Das neue Instrument BEI_BW weist große Ähnlichkeiten zu dem bisherigen Hilfeplaninstrument des Kreises Tübingen, dem Individuellen Hilfeplan (IHP), auf. Insofern kann der Kreis Tübingen auf ein vorhandenes Basiswissen zurückgreifen. Dennoch sind umfangreiche Schulungen aller Mitarbeitenden im Beratungs- und Sozialdienst erforderlich, um den qualitativen Anforderungen gerecht zu werden. Die personelle Verstärkung in diesem Bereich wird im Zeitraum von Mai bis September des Jahres 2019 sukzessive im Umfang von vier Vollzeitstellen erfolgen. Die Kreisverwaltung sieht dies als eine gute Voraussetzung, um sowohl den gesetzlichen Auftrag der funktionsbezogenen Bedarfsermittlung als auch den der Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung erfüllen zu können.

Im Rahmen des Teilprojekts 2 wurde eine Arbeitsgruppe „Kommunikation“ gegründet. Aufgabe ist die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Information und Beteiligung von Leistungserbringern und deren Mitarbeitenden, den Leistungsberechtigten und ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit. Ziel ist alle Beteiligten im Umsetzungsprozess adäquat und umfassend mit Informationen zu versorgen und so sicherzustellen, dass der Umstieg zu Jahresbeginn 2020 gelingt.

Am 12.03.2019 fand im Landratsamt ein erster Trägere Austausch mit allen in der Eingliederungshilfe im Landkreis Tübingen tätigen Leistungserbringern statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen ein Austausch zum Stand der Umsetzung in den Einrichtungen, des Umgangs mit dem neuen Bedarfsermittlungsinstrument und die Kommunikation mit den Betroffenen. Dem Wunsch aller Beteiligten, einen regelmäßigen, gemeinsamen Austausch während der Einführungs- und Umsetzungsphase sicherzustellen, kommen wir gerne nach.

Ende Mai 2019 wird das BTHG inhaltlicher Schwerpunkt auf dem diesjährigen Angehörigen-tag der Angehörigenvertretungen sein.

Aktuell werden Möglichkeiten entwickelt, wichtige Informationen zum BTHG in geeigneter Form auf der Homepage des Landkreises zu platzieren.

Schwerpunktt Themen Teilprojekt 3:

Die technische Umsetzung und Fragen des Controllings stehen hier im Mittelpunkt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) untersucht in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Art. 25 Satz 4 BTHG). Gegenstand dieser Überprüfung sind insbesondere die finanziellen Auswirkungen der

1. verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
6. Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Bereits begonnen wurde die Untersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung. Sie wird mit einer Stichprobe von Trägern durchgeführt. In Baden-Württemberg sind zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise an den Erhebungen beteiligt, darunter der Landkreis Tübingen.

In den drei Jahren 2019 bis 2021 sind je zwei Erhebungsphasen à drei Monate geplant, in denen Mitarbeiter pro Fall Eckwerte dokumentieren. Dies ist mit zusätzlichem Aufwand in der Sachbearbeitung verbunden. Erste Ergebnisse werden erst nach Abschluss der Untersuchung erwartet. Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX entsteht eine Ausgleichspflicht für Mehraufwendungen infolge der im Teil 2 des SGB IX neu geregelten Leistungsverbesserungen durch das Land.

Im Rahmen der technischen Umsetzung der 3. Reformstufe des BTHG steht die Schaffung der technischen Voraussetzungen im Fachverfahren OPEN-PROSOZ für eine korrekte und effiziente Umstellung der Fälle und der optimalen Rahmenbedingungen für eine umfassende Abbildung aller Fallkonstellationen im Fokus.

Hier werden die Rahmenbedingungen geschaffen, dass zum 15.12.2019 alle Berechtigten einen korrekten Bescheid erhalten und dass die Auszahlungen rechtzeitig, in der korrekten Höhe und mit der richtigen Verbuchung erfolgen werden.

Dabei ist ein Schwerpunkt die enge Einbindung der Anforderungen des abteilungsinternen Controllings bei der Planung der Systemvoraussetzungen. Ziel ist es, mit einer sorgfältigen strategischen Planung der Systemrahmenbedingungen optimale Berichte und Auswertungen erstellen zu können, damit Entwicklungen und Steuerungspotentiale in der Eingliederungshilfe erkannt und bewertet werden können.

Aktuell stehen Maßnahmen der Systembereinigung im Mittelpunkt der Vorbereitungen, zudem wird der Einbau neuer Dokumente und Bescheide geplant.

Parallel dazu müssen auch die technischen Voraussetzungen für die Umstellung rechtzeitig erfüllt sein, z.B. geht es um die Anschaffung und Umstellung der Lizenzen für das Fachverfahren, die Anpassung der Systemumgebung auf den Arbeitsplatzrechnern und die Vorbereitung der Anwenderinnen und Anwender auf die Fallumstellung mit Handlungshilfen, Bearbeitungsvorgaben und Schulungen.

Daneben muss die PROSOZ-Systembetreuung durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII neu aufgestellt werden. Die künftige Organisation dieses Aufgabenbereichs muss die Trennung zwischen SGB XII und SGB IX ebenfalls abbilden, damit in beiden Bereichen eine fachlich fundierte Systembetreuung erfolgen kann. Durch aktuelle Personalwechsel und bereits begonnene Schulungen neuer Systemverantwortlicher ist es gelungen, hierfür ein gutes Konzept zu erstellen, das sich bereits in der Umsetzung befindet.

Fortgang der Überlegungen zu inklusiven Strukturen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung vom 21.11.2018 (KTDS 118/18) beauftragt im folgenden Bericht eingehender zu erläutern, weshalb das „Modell Hohenlohe“ bzw. das „Modell Router“ für die Umsetzung im Landkreis Tübingen nicht in Frage kommen. Aussagen hierzu finden sich bereits in KTDS 105/17:

Das Integrationsunternehmen „MH Mobil Hohenlohe“ beschäftigt Menschen mit und ohne Behinderung und ist ein klassischer Inklusionsbetrieb in kommunaler Trägerschaft. Der Landkreis Tübingen unterstützt das Konzept der Inklusionsbetriebe, in denen Menschen mit einer Behinderung einen dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz einnehmen.

Mit der Insiva gGmbH und aktuell neu mit der AiS Inklusiv gGmbH (Café Pausa) gibt es zwei Anbieter in diesem Segment im Landkreis Tübingen.

Aufgrund dieses bereits vorhandenen, sehr guten Angebot und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität und der Subsidiarität (vgl. § 124 SGB XI) hat sich der Landkreis ausdrücklich gegen die Gründung eines eigenen kommunalen Inklusionsbetriebes entschieden.

Das Modell „Router“ steht für viele Menschen als Synonym für erfolgreiche Inklusion und Vermittlung. Es agiert gleichermaßen als Dienstleister für Menschen mit einer Behinderung und für Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist die Schaffung eines Systems der Durchlässigkeit für den Betroffenen, unabhängig von der Kostenträgerschaft. Das Konzept „Router“ löst sich vom gängigen Vorgehen, dass es eine Maßnahme gibt, in die sich der Einzelne einzuordnen hat.

Vielmehr versteht sich „Router“ als Akteur, welcher die Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen mit Behinderung und die Prozesse im Unternehmen so miteinander in Verbindung bringt, dass das Ergebnis ein passgenaues Platzieren des arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung ist. Charakteristisch ist hierbei die Grundannahme, dass die wirksame Platzierung des Menschen mit Behinderung im Unternehmen eine Bereitschaft auch bei den Mitarbeitenden des Unternehmens voraussetzt in einen persönlichen Reifungsprozess einzutreten.

Prozesse im Betrieb werden durch eine Fachkraft daraufhin untersucht, wie sie sich verändern müssen, damit der Mensch mit Behinderung in einem inklusiven Sinne und mit dem Ziel produktiv für das Unternehmen zu werden platziert werden kann. Voraussetzung auf Seiten der Betriebe ist deshalb die Bereitschaft einen eigenen Beitrag zu passenden Lösungen zu entwickeln und sich mit der Maßnahme zu verändern.

Die Umsetzung von „Router“ erfordert also einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel für die Träger der Behindertenhilfe welche in diesem Bereich arbeiten.

Dieser ist nicht in einem Schritt zu bewältigen, sondern kann nur prozesshaft und in vielen aufeinanderfolgenden Schritten und Erfahrungen gelingen. In den von der Verwaltung geführten Gesprächen mit Trägern im Landkreis Tübingen sind erste Ansätze sich mit diesem grundlegenden Kulturwechsel zu beschäftigen zu erkennen.

Die Verwaltung sieht ihre vorrangige Aufgabe - unterstützt durch die Zielsetzungen des BTHG – deshalb darin, durch Informationen, Beratung, Konzeptentwicklung und Einbeziehung der Leistungen aller Rehabilitationsträger die Weiterentwicklung des gesamten Leistungsangebots hin zu mehr Inklusion aktiv zu unterstützen und befördern.

Aktueller Stand:

1. Als einer von zwei Landkreisen in Baden-Württemberg hat der Landkreis Tübingen zum 01.01.19 eine Leistungsvereinbarung gem. § 60 SGB IX (anderer Leistungsanbieter) mit der AiS gGmbH abgeschlossen. Dieses ohne Mitwirkung des KVJS und ohne das Vorliegen des Rahmenvertrages. Das Risiko der Rechtsunsicherheit trägt hier der Landkreis.
2. Der „andere Leistungsanbieter Inklusiv“ nach § 60 SGB IX wird weiter mit dem Trägerkonsortium Habila GmbH, ehemals LWV.EH und Tübinger Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und Rehabilitation gGmbH und mit dem an „Router gGmbH“ angelehnten Ziel, den Menschen mit einer Behinderung und den Betrieben ein individualisiertes Dienstleistungsangebot zur Verfügung zu stellen, verhandelt. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Umsetzung besteht noch fachlicher Klärungsbedarf.
3. Der KVJS ist grundsätzlich bereit sich an der Umsetzung des Kompetenzzentrums zu beteiligen. Hier werden die Rahmenbedingungen für eine modellhafte Förderung bis Mitte April erwartet.
4. 18.000 € sind für die Umsetzung des Kompetenzzentrums aus dem Programm „Impulse Inklusion“ bewilligt worden. Die Verwaltung wird dies für Schulungen und Beratung für inklusive Ansätze verwenden.

Nächste Schritte:

1. Die Verwaltung arbeitet weiterhin mit Nachdruck und hoher Intensität an einer (Rechts-) sicheren Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020.
2. Die Verwaltung prüft - auch in ihrer Funktion als öffentliche Arbeitgeber – in welchen Arbeitsfeldern, ggf. mit ergänzender Assistenz, weitere, inklusive Arbeitsplatzangebote eingerichtet werden können. Denkansätze hierfür gibt es z.B. mit der Weiterführung der Digitalisierung und Einführung der E-Akten. Mit dieser Ausrichtung verfolgt das Landratsamt Tübingen weiter seinen inklusiven Kurs, die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung in den eigenen Reihen zu erhöhen.
3. Die Verhandlungen mit KVJS und Integrationsfachdienst zur Schaffung eines Kompetenzzentrum Arbeit Inklusiv werden nach Einlassung durch den KVJS weitergeführt.
4. Die fachliche Abstimmung mit den „anderen Leistungsanbietern Inklusiv“ werden weitergeführt.